

Wechselfrede trat der Gedanke hervor, daß die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen keinen genügenden Schutz gegen die verderblichen Wirkungen des Schundes böten und die empfohlenen Mittel der Selbsthilfe keinen durchgreifenden Erfolg versprächen. Nach dreitägiger umfassender und gründlicher Beratung aller einschlägigen Fragen kamen infolgedessen die Vertreter der anwesenden Körperschaften, unterstützt von Vertretern der Schriftsteller und des Verlags, zu dem einstimmig gefaßten Beschluß, dem Reichsministerium des Innern dringend nahezu legen, dem geplanten Gesetz über die Bekämpfung von Schund und Schmutz in Wort und Bild folgenden Inhalt zu geben, den wir hier zur Kenntnisnahme abdrucken, ohne vorläufig dazu Stellung zu nehmen.

§ 1.

Unter Schund- und Schmutzliteratur im Sinne dieses Gesetzes sind solche Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu verstehen, welche in der Absicht der Massenverbreitung geschaffen sind und infolge ihrer Minderwertigkeit, Unwahrhaftigkeit oder Zuchtlosigkeit geeignet sind, die sittliche, geistige oder körperliche Entwicklung jugendlicher Personen zu gefährden.

Politische und religiöse Gesichtspunkte dürfen bei der Beurteilung nicht zugrunde gelegt werden.

§ 2.

Die als Schundliteratur bezeichneten Druckschriften usw. werden in eine Reichsverbotsliste aufgenommen, die öffentlich bekanntzugeben ist.

Für das Zustandekommen der Liste arbeiten Spruchkammern, die von den Regierungen der Länder berufen werden auf Grund der Vorschläge, die von den Verbänden für Erziehung und Unterricht, der Volksbildung, der Jugendbewegung, der bildenden Kunst und Literatur und des Vereins deutscher Verleger gemacht werden.

Die Landesprüchammern haben das Recht, für den Bereich ihres Arbeitsgebietes ein vorläufiges Verbot der von ihnen als Schundliteratur bezeichneten Druckschriften mit Wirkung der im § 4 aufgeführten Beschränkungen zu erlassen.

Die Entscheidung über die Ausnahme der Schundschriften (§ 1) in die Reichsverbotsliste trifft eine in Dresden eingeschickte Oberspruchkammer, die nach denselben Grundsätzen zu berufen ist wie die Landesprüchammer.

§ 3.

Die Spruchkammern entscheiden von Amts wegen und auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Landeszentralbehörden und die im § 2 bezeichneten Verbände.

§ 4.

Die in der Reichsverbotsliste aufgeführten und die vom vorläufigen Verbot der Landesprüchammern betroffenen Schundschriften (§ 1) unterliegen folgenden Beschränkungen:

a) Sie sind vom Feilbieten und vom Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen.

b) Sie dürfen im stehenden Gewerbe von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten, sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch sind sie vom Auffuchen von Bestellungen ausgeschlossen.

c) Sie dürfen Jugendlichen unter 18 Jahren nicht zum Verkauf angeboten, an sie gegen Entgelt nicht abgegeben oder ausgeliehen, auch von dritten Personen nicht für solche Jugendliche erworben oder gegen Entgelt entliehen werden.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die Ortspolizeibehörden oder andere geeignete Dienststellen zu ermächtigen, die Reklame für Lustbarkeiten und Verkaufsgegenstände an den Geschäftsräumen, öffentlichen Anschlagstellen sowie durch Verteilung von Druckstücken zu verbieten, wenn sie die Merkmale der im § 1 bezeichneten Schundliteratur aufweisen.

§ 6.

Strafbestimmungen:

Darunter dürfen folgende nicht fehlen:

Ein Verlag, der trotz wiederholten Verbotes seiner Erzeugnisse immer wieder Schund herausbringt, kann auf Beschluß der Oberspruchkammer unter Vorzensur gestellt werden, die von der betreffenden Landesprüchammer gehandhabt wird.

§ 7.

Für wiederholtes Vergehen der Händler gegen dieses Gesetz kann die zuständige Stelle auf Antrag einer Landesprüchammer oder der Oberspruchkammer die Untersagung des Gewerbebetriebes aussprechen.

Oskar Gommlich.

Vereinigung der Kunstverleger G. B. zu Berlin, Geschäftsstelle Berlin-Charlottenburg, Kaiserdamm 78. — Gelegentlich der Leipziger Frühjahrsmesse findet eine zwanglose Zusammenkunft der Vereini-

gungsmitglieder und Freunde derselben am Dienstag, dem 8. März, im kleinen Saale des Deutschen Buchhändlerhauses, Leipzig, Hospitalstraße (Eingang Portal 1), statt. Die Versammlung hat den Zweck, die Mitglieder über wichtige Tagesfragen zu unterrichten und die Berufsangelegenheiten durch eine freie Aussprache zu fördern.

Die Verlegung der Geschäftsstelle des Vereins Deutscher Zeitungsverleger wird im »Zeitungsverlag« angekündigt; sie befindet sich jetzt Berlin SW. 68, Kochstr. 6/7. Ursprünglich war der Sitz dieses Fachvereins in Hannover, dann wurde er nach Magdeburg verlegt, von wo aus nunmehr die Überiedelung nach Berlin erfolgt ist. Derzeitiger Generalsekretär ist Herr v. Boetticher.

Kongresse in Wiesbaden. — In Wiesbaden tagen vom 1. bis 15. März die ärztlichen Fortbildungskurse, am 16. bis 20. März der Balneologische Kongreß, der deutsche Vädertag und der Verein für ärztliche Studienreisen. Am 18. April beginnen die Sitzungen des Kongresses der deutschen Gesellschaft für innere Medizin unter dem Vorsitz des Geh. Med.-Rat Professor Dr. G. Klemperer (Berlin). Hauptverhandlungsgegenstand ist: Die Behandlung der Lungentuberkulose. Außerdem findet eine Aussprache über den jetzigen Stand der Diabetestherapie statt; den einleitenden Vortrag hat Herr von Noorden (Frankfurt a. M.) übernommen.

Stempelpflichtigkeit von Postprotesten und Postvollmachten. — Infolge Änderung des Preussischen Stempelsteuergesetzes beträgt jetzt in Preußen der Stempel bei Postprotesten über Wechsel- und Schecksummen von mehr als 150 M 3 M, bei Postvollmachten, wenn der Wert des Gegenstandes der Vollmacht nicht schätzbar ist, 6 M für jeden Bevollmächtigten. Die Postproteste sind auch schon dann steuerpflichtig, wenn der Wert des Gegenstandes 150 M übersteigt. Soweit auf Abholungserklärungen und Postvollmachten die Beglaubigung der Unterschrift innerhalb der Zuständigkeit des beglaubigenden Beamten erfolgt, beträgt der Stempel jetzt 12 M. Die erhöhte Steuer trifft nur die seit dem 1. Februar 1921 vollzogenen Urkunden.

Überweisung von Leipziger Postscheckkunden zur Oberpostdirektion Dresden. — Die Überführung der beim Postscheckamt in Leipzig geführten Konten für die im Oberpostdirektionsbezirk Dresden wohnhaften Kunden auf das Postscheckamt in Dresden ist nahezu beendet. Wie festgestellt worden ist, haben viele Postscheckkunden die seinerzeit erhaltene Aufforderung wegen Überführung ihres Kontos unbeantwortet gelassen.

Die neuen Postgebühren sind jetzt von dem auf Grund von Artikel 88 der Reichsverfassung eingerichteten Verkehrsbeirat beraten worden. Dieser hat eine Reihe von Ermäßigungen zu den Ansätzen der Regierung vorgeschlagen, denen letztere aber der Finanzlage wegen nicht beigetreten ist. Nur in folgenden Punkten hat sie nachgegeben: Einführung einer neuen Gewichtsstufe für Briefe über 20 bis 100 Gramm (also Briefe bis 20 Gramm 60 Pfennig, über 20 bis 100 Gramm 80 Pfennig, über 100 bis 250 Gramm 1,20 Mark), Ermäßigung der Drucksachentaxe bis 50 Gramm auf 15 Pfennig (anstatt 20 Pfennig), bis 100 Gramm auf 30 Pfennig (statt 40 Pfennig), der Einschreibgebühr auf 80 Pfennig (statt 1 Mark). Die Vorlage geht nunmehr dem Reichsrat zu. Auf weitere Ermäßigungen der kürzlich von uns veröffentlichten Sätze ist kaum zu rechnen, denn das zurzeit auf 4 Milliarden bezifferte Defizit der Reichspostverwaltung wird durch die neuen Postgebühren nur zur Hälfte (!) beseitigt.

Bücherzettel in vorschriftswidriger Größe. (Vgl. auch Bbl. 1920, Nr. 127, 171, 253 und 263.) — Das Briefpostamt Leipzig unterzieht seit einigen Tagen die eingehenden Bücherzettel einer sehr genauen Kontrolle in bezug auf das Format und belegt solche, die größer als 15,7 × 10,7 cm sind, mit Straßporto. Es empfiehlt sich daher, daß die Herren Sortimenten die Bücherzettel, sowohl ihre eigenen, als auch die in ihren Händen befindlichen der Verleger und Verfortimente, auf die Größe hin nachprüfen. Die Bücherzettel, die sich als zu groß erweisen, sind auf das vorgeschriebene Maß zu beschneiden und, wenn dies nicht möglich ist, außer Gebrauch zu setzen.

Bv.

Eine Zeitungszunummer — zehn Mark. — Infolge der steigenden Papierpreise und Arbeitslöhne haben einzelne Warschaner Zeitungen den Preis einer Einzelnummer auf zehn polnische Mark erhöht.

Sofortige Prüfung bei Annahme von Papiergeld. — In einer kürzlich von der Brauerei Engelhardt in Berlin angestrebten Feststellungsklage gegen die Seehandlung (Preuß. Staatsbank), in der es sich darum handelte, ob die Seehandlung berechtigt sei, einen Ersatz für sieben falsche, bei ihr angeblich von der Engelhardt-Brauerei ein-